



An den Grossen Rat

13.5363.03

Basel, 28. Januar 2016

Beschluss der Wahlvorbereitungskommission vom 28. Januar 2016

Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 20. März 2014 den nachstehenden Anzug (eingereicht als Motion) von Beatriz Greuter und Konsorten der Wahlvorbereitungskommission zur Berichterstattung überwiesen:

"Der Kanton Basel-Stadt verfügt über 100 Stellenprozent für die Ombudsstelle, welche seit dem 1. Dezember 2005 durch zwei Personen im Jobsharing geteilt werden. Die Fallzahlen der Menschen, welche sich an die Ombudsleute wenden, haben sich auf hohem Niveau stabilisiert.

Die Aufteilung der Stelle auf zwei Personen und die Aufteilung zwischen einem Mann und einer Frau, hat sich bisher sehr bewährt. Es gibt keinen Grund, dieses Erfolgsmodell nicht weiter zu führen und gesetzlich festzulegen.

Kaderstellen im Jobsharing werden im Kanton vermehrt angeboten und werden durch die Arbeitnehmenden auch vermehrt eingefordert. Dies ist gerade für Arbeitnehmende, welche gleichzeitig auch noch Kinder oder Angehörige betreuen, sehr wichtig.

Damit das erfolgreiche Modell der Ombudsstelle mittels Jobsharing von einem Mann und einer Frau weiterhin gegeben ist, muss das bestehende Gesetz angepasst werden.

Daher bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt wie folgt anzupassen:

§ 2 Absatz 1 (unverändert):

Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag. Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem Grossen Rat einen Zusatzbericht. Erreicht kein Wahlvorschlag das erforderliche absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates, so nimmt die Kommission die Wahlvorbereitung wieder auf.

§ 2 Absatz 2:

Der Grosse Rat ~~kann~~ wählt einen Mann und eine Frau ~~zwei Personen wählen~~, die sich das 100 Stellenprozent umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozent umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

Beatriz Greuter, Brigitta Gerber, Andreas Zappalà, Joël Thüring, Stephan Luethi-Brüderlin, Martina Bernasconi, Lukas Engelberger, Martin Lüchinger, Philippe P. Macherel, Dominique König-Lüdin"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Die Wahlvorbereitungskommission hat anlässlich der Ratsdebatte zur Überweisung des vorliegenden Anzugs am 20. März 2014 zur Kenntnis genommen, dass der Grosse Rat mehrheitlich der Meinung ist, die Ombudsstelle solle künftig in der Regel mit einer Frau und einem Mann im Jobsharing besetzt werden. Mit der knappen Umwandlung der Motion in einen Anzug (39 gegen 39 Stimmen und dem Stichentscheid des Ratspräsidenten) hat sich der Rat aber dafür ausgesprochen, diese Regel vorerst nicht verbindlich im Gesetz festzuschreiben, sondern den Auftrag in Form eines Anzugs der Wahlvorbereitungskommission zu überweisen und diese im Sinne einer Richtlinie zu beauftragen, für künftige Anträge zur Besetzung der Ombudsstelle eine Doppelbesetzung ins Auge zu fassen.

Die laufende Amtsdauer der Ombudsstelle endet am 31. Dezember 2017. Die aktuelle und alleinige Stelleninhaberin, Ombudsfrau Beatrice Inglin-Buomberger, hat gegenüber der Wahlvorbereitungskommission erklärt, dass sie für eine weitere Amtsdauer ab 1. Januar 2018 nicht mehr zur Verfügung stehen werde. Der Grosse Rat wird demnach im Laufe des Jahres 2017 die Stelle für die Amtsdauer 2018 - 2023 neu zu besetzen haben.

Die Wahlvorbereitungskommission beabsichtigt, anlässlich der nächsten Neubesetzung der Ombudsstelle bereits die Stellenausschreibung auf ein Jobsharing hin zu formulieren und dem Grossen Rat wenn möglich eine Frau und einen Mann zur Wahl vorzuschlagen.

Eine Mehrheit der Kommission ist allerdings der Auffassung, dass eine verbindliche Doppelbesetzung der Ombudsstelle, wie sie der Anzug Greuter vorsieht, zu starr sei und beispielsweise die heute aktuell geltende Situation (vorübergehender Verzicht auf Doppelbesetzung wegen vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsinhabers) verunmöglicht hätte.

Dass eine Doppelbesetzung der Ombudsstelle aus mehreren Gründen wünschenswert sei, ist in der Wahlvorbereitungskommission weitgehend unbestritten. Mit einer Doppelbesetzung kann auf der Ombudsstelle ein erheblich breiteres Grundwissen über die verschiedenen Aspekte der Aufgabenerfüllung ermöglicht werden (Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Soziologie, Politik, Psychologie etc.). Weiter wäre bei einer Doppelbesetzung eine externe Stellvertretungsregelung, wie sie der Grosse Rat am 11. März 2015 zur Abdeckung der aktuellen Situation beschlossen hat (Bericht 14.5691.01) nicht mehr notwendig. Und schliesslich ermöglicht eine Doppelbesetzung die bessere gegenseitige Unterstützung in schwierigen Fällen (interne Supervision).

Der Forderung des Anzugs Greuter, dass bei einer Doppelbesetzung der Ombudsstelle zwingend eine Frau und ein Mann zu wählen sind, kann die Mehrheit der Kommission in dieser absoluten Form nicht teilen. Eine Besetzung mit einem Mann und einer Frau hat sich im Fall der Ombudsstelle der Kantons Basel-Stadt in der Zeit von 2006 - 2013 zweifellos bewährt. Allerdings sei die Zahl der Fälle, bei denen die Kundschaft der Ombudsstelle ausdrücklich einen Mann oder eine Frau als Ansprechpartner/-in gefordert habe, verschwindend klein geblieben. Bei der kooperativen Zusammenarbeit und der gegenseitigen kompetenten Unterstützung zweier Personen, welche die doppelt besetzte Ombudsstelle betreiben, steht die Frage des Geschlechts der Amtsinhaber nicht im Vordergrund. Die Kommission könnte sich durchaus auch vorstellen, dass die Ombudsstelle gegebenenfalls von zwei Frauen oder zwei Männern besetzt wird.

Eine Minderheit der Kommission möchte den Anzug wie von den Anzugstellern gefordert umsetzen, wobei sie einer Formulierung gemäss des Vorschlags des Regierungsrats ("in der Regel") zustimmen kann.

In der Kommission wurden zum weiteren Vorgehen folgende Anträge in Erwägung gezogen:

- a) Antrag auf Abschreibung des Anzugs ohne Antrag zur Gesetzesänderung;
- b) Antrag auf Abschreibung des Anzugs mit unmittelbarem Antrag auf Änderung des Ombudsmanngesetzes im Sinne des Anzugs;
- c) Antrag auf Stehenlassen des Anzugs mit Aussicht auf einen weiteren Bericht im Rahmen des Antrags der Kommission zur Neubesetzung der Ombudsstelle im Jahr 2017.

Die Kommission wäre zwar durchaus in der Lage, einen Gesetzesvorschlag im Sinne des Anzugs auszuarbeiten. Allerdings bezweifelt sie aufgrund ihrer Zusammensetzung (je ein Mitglied pro Fraktion) ihre politische Legitimation, dem Grossen Rat materielle Anträge zu stellen, welche über den Auftrag in § 76 GO (Antragstellung zu Wahlgeschäften) hinausgehen.

Die Kommission beschloss zunächst eventualiter mit 4 gegen 3 Stimmen, einen allfälligen Antrag auf Abschreibung *ohne* Gesetzesvorschlag zu formulieren und danach mit 4 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Anzug dem Grossen Rat zur Abschreibung zu beantragen.

So oder so wird die Kommission – wie eingangs erwähnt – bei der Neubesetzung der Basler Ombudsstelle im Laufe des Jahres 2017 von Anfang an eine Doppelbesetzung anstreben und dies wenn möglich mit einer Frau und einem Mann.

Sollte der Grosse Rat entgegen dem Antrag der Wahlvorbereitungskommission den Anzug stehen lassen, würde die Kommission dies als Auftrag verstehen, umgehend eine gesetzliche Regelung im Sinne des Anzugs in die Wege zu leiten.

Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beatriz Greuter und Konsorten betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt als erledigt abzuschreiben.

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission



Andreas Zappalà
Präsident